



Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Bachelor Studiengang
Kindheitspädagogik

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für das hochschulei-
gene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang
„Kindheitspädagogik“**

vom 26. Juli 2007 *

Auf Grund von § 6 Abs. 2 S. 5 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15.09.2005 (GBl. S. 629) i.V.m. § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.) sowie aufgrund von §§ 29 Abs. 5 S. 3, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 1 u. 2 HVVO hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 17. Juli 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd vergibt im Bachelor-Studiengang „Kindheitspädagogik“ 90 vom Hundert der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 9 HVVO verfügbar gebliebenen Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist die form- und fristgerechte Bewerbung um einen Studienplatz. Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bleiben unberührt.

§ 2 Fristen

Die Zulassung zu dem Studiengang ist nur jeweils zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingegangen sein (Ausschlussfrist).

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 26.06.2007.

3. Änderung vom 10.06.2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 05/2015) in Kraft getreten am 01.05.2015. Sie findet erstmals Anwendung für die Zulassung zum WiSe 2015/16.

2. Änderung vom 31.07.2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4/2012) in Kraft getreten am 01.07.2012. Sie findet erstmals Anwendung für die Zulassung zum WS 2012/13.

1. Änderung vom 08.05.2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8/2008) in Kraft getreten am 01.05.2008. Sie findet erstmals Anwendung für die Zulassung zum WS 2008/09.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang ist mit dem von der Pädagogischen Hochschule vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit, ehrenamtliche Tätigkeit, ein abgeleitetes Praktikum oder eines Dienstes, Auslandsaufenthalt, Betreuung und Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen oder über Preise und Auszeichnungen für außerschulische Leistungen beizufügen. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 8 HVVO.

Alle notwendigen Zeugnisse und Nachweise sind grundsätzlich in einfacher Kopie beizulegen. Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd kann verlangen, dass die Dokumente, die dem Antrag beigelegt werden, bei der Immatrikulation im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Pädagogischen Hochschule wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss Professorin oder Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet der Rektorin bzw. dem Rektor nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder der Fakultätsräte der Pädagogischen Hochschule haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer gemäß § 6 Abs. 2 HVVO vorweg zu berücksichtigten Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält.

- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund und der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach § 3 Abs. 2 a) erforderlichen Unterlagen nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurden. Verspätet oder nicht formgerecht eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 b) werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- (3) Sonstige Leistungen:
 - a) Abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren in einem studienrelevanten Ausbildungsberuf,
 - b) eine mindestens einjährige für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung),
 - c) ehrenamtliche Tätigkeiten, sonstige Praktika oder Auslandsaufenthalt mit studienrelevanten Beschäftigungen von mindestens zwölf Monaten mit qualifiziertem Nachweis, der Rückschluss auf die Eignung für den angestrebten Beruf zulässt,
 - d) Dienste mit einschlägig nachgewiesenen Aufgaben und Betreuung und Pflege eines leiblichen/adoptierten Kindes oder einer bzw. eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen,
 - e) Preise und Auszeichnungen für außerschulische Leistungen mit Bezug zum angestrebten Studium.

In allen Fällen ist die Tätigkeit nur anrechenbar, wenn Sie nach dem 15. Lebensjahr ausgeübt wurde.

Über Zweifelsfälle entscheidet die Kommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Es können maximal 60 Punkte erreicht werden, die nach folgendem Schlüssel vergeben werden:

HZB- Note	1, 0	1, 1 - 2	1, 3 - 4	1, 5 - 6	1, 7 - 8	1, 9 - 0	2, 1 - 2	2, 3 - 4	2, 5 - 6	2, 7 - 8	2, 9 - 0	3, 1 - 2	3, 3 - 4	3, 5 - 6	3, 7 - 8	3, 9 - 0
Punkt e	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33	30	27	24	21	18	15

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Es werden insgesamt maximal 40 Punkte vergeben für

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangrelevanten Ausbildungsberuf von mindestens drei Jahren 15 Punkte,
abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangrelevanten Ausbildungsberuf von mindestens zwei Jahren 10 Punkte,
- b) eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung) 10 Punkte,
eine mindestens einjährige Berufstätigkeit (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung) 5 Punkte
- c) ehrenamtliche Tätigkeit, sonstige Praktika oder Auslandsaufenthalt mit studienrelevanten Beschäftigungen von insgesamt mindestens 12 Monaten Dauer mit qualifiziertem Nachweis, der Rückschluss auf die Eignung für den angestrebten Beruf zulässt. 5 Punkte,
- d) Dienst (z. B. Wehrdienst, Zivildienst, andere Dienste im Ausland, freiwilliges soziales Jahr) mit einschlägig nachgewiesenen Aufgaben und Betreuung oder Pflege eines leiblichen/adoptierten Kindes oder einer bzw. eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen 5 Punkte,
- e) für Preise und Auszeichnungen für außerschulische Leistungen mit Bezug zum angestrebten Studium 5 Punkte.
- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (maximal 100 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 In-Kraft-Treten *

Diese Satzung tritt am 18. Juli 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2007/08.

Schwäbisch Gmünd, den 26. Juli 2007

gez. Prof. Dr. Hans-Jürgen Albers

Rektor der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 26.07.2007